

## WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 02. Juli 2024, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Lichtenberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1** **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lichtenberg (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 2** **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 27,11** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 3.524,30**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsgrundfläche (Nutzfläche), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsgrundfläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Nach Ermittlung der Gesamtfläche ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen beispielsweise Kellerbars, Saunen und Hobbyräume. Nicht als für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut gelten z.B.: Vorratskeller, Heizraum, Tankraum, Lagerraum, Abstellraum, Schutzraum, Waschküche, Hobbywerkstätte, Terrasse, Loggia, Balkone, Wintergarten, Windfang, Stiegenhaus und überdachte Sportflächen.

Garagen sind jedenfalls mit 50 % der Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Schwimmbäder mit einer Mindesttiefe von 1,0 m, gemessen von der Oberkante des Beckens, oder einer Wasseroberfläche ab 10 m<sup>2</sup> sind mit der gesamten Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur die Garagen und jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

(3) Zusätzlich werden für nachstehende gewerbliche Betriebsstätten folgende Auf- und Abschläge berechnet:

a) Fleischhauereibetriebe

aa) mit Schlachtbetrieb ..... 50 % Aufschlag

bb) ohne Schlachtbetrieb ..... 20 % Aufschlag

b) gewerblich genutzte Werkstätten, Lagerräume und Verkaufsflächen

mit einer Fläche von über 100 m<sup>2</sup>. Für die 100 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche ..... 80 % Abschlag

c) Autowaschanlagen, auch ohne Überdachung ..... 50 % Aufschlag

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## **§ 4**

### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt **€ 1,70** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist.

(3) Für die Entnahme aus Hydranten beträgt die Wasserbenützungsgebühr **€ 5,18** pro Kubikmeter bezogenen Wassers.

(4) Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss an die Ortswasserleitung erhoben. Diese beträgt für bebaute Grundstücke

a) für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis zu 3 m<sup>3</sup>/h: ..... **€ 100,23**

b) für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von über 3 m<sup>3</sup>/h bis 20 m<sup>3</sup>/h: .... **€ 421,01**

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 5**

### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je Quadratmeter Grundfläche **€ 0,24**.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnismeldung der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres als Akontozahlung fällig. Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus dem Verbrauch des Vorjahres. Die Endabrechnung für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird am 15. November eines jeden Jahres fällig.

(5) Die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das laufende Quartal zu entrichten.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## **§ 8 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Oktober 2024; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 1. Jänner 2024 außer Kraft.



Daniela Durstberger  
Bürgermeisterin

Angeschlagen: 03. Juli 2024

Abgenommen: 18. Juli 2024